

**Deputation für Umwelt, Bau,
Verkehr, Stadtentwicklung,
Energie und Landwirtschaft (L)**

Vorlage Nr. 19/443 (L)

**Deputationsvorlage
für die Sitzung der Deputation
für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung,
Energie und Landwirtschaft (L)
am 14.06.2018**

**Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen
im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft
(EGFL) und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen
Raums (ELER) sowie nationaler Fördermaßnahmen**

A. Sachdarstellung

Die Freie Hansestadt Bremen (FHB) und das Land Niedersachsen (NI) bilden auf dem Gebiet der Förderung des ländlichen Raumes eine Region mit engen Verflechtungen. Zahlreiche landwirtschaftliche Betriebe bewirtschaften Flächen in beiden Bundesländern. Diese enge Verzahnung hat ihre Bestätigung auch darin gefunden, dass einhergehend mit den von der Europäischen Kommission in der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik vorgegebenen Anforderungen beide Länder fördertechnisch eine Region bilden.

Zwischen der FHB, vertreten durch den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, und NI wurde bereits im Bereich der beiden EU-Fonds EGFL und ELER am 9./13. Juni 2006 ein Staatsvertrag abgeschlossen. Dieser Staatsvertrag bedarf nach einer ersten Überarbeitung und Neufassung im Oktober 2010 nun erneut einer Aktualisierung. Der Staatsvertrag verlängert sich automatisch jeweils um die Laufzeit einer neuen EU-Förderperiode.

Die derzeitigen Verwaltungsabläufe sind aufgrund der EU-Regularien der aktuellen Förderperiode 2014 -2020 um ein Vielfaches höher als zum Zeitpunkt der Berechnungen für den vorangegangenen Förderzeitraum im Jahre 2010.

Der Staatsvertrag dient dazu

- die Ressourcen zu bündeln,
- die regionalen Verflechtungen weiter zu entwickeln,
- das Leistungsangebot für den ländlichen Raum und insbesondere für landwirtschaftliche Betriebe in der gesamten Region weiter zu verbessern und
- den Verwaltungsvollzug effektiver und kostengünstiger zu gestalten.

Der Staatsvertrag umfasst die Übertragung hoheitlicher Aufgaben von der Freien Hansestadt Bremen auf das Land Niedersachsen in Bezug auf die beiden EU-Fonds EGFL und ELER

inklusive der auf diesen Fonds beruhenden Sonderstützungsmaßnahmen sowie darauf bezogene de-minimis-Beihilfen. Des Weiteren umfasst der Staatsvertrag die Planung und Durchführung rein nationaler Fördermaßnahmen wie Erschwernisausgleich Grünland, Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere und Fördermaßnahmen gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Erzeugung- und Vermarktungsbedingungen für Bienezüchterzeugnisse und Förderung der Bienezucht und -haltung.

Für die vom Staatsvertrag erfassten ELER- und EFGL-Maßnahmen betrug das Fördervolumen und damit das Auszahlungsvolumen durch NI für Bremer Antragsteller im Jahr 2010 4,898 TEUR und im Jahr 2016 5,675 TEUR.

Aufgrund neuer EU-Vorschriften, den damit zusammenhängenden gesteigerten Anforderungen bei der Umsetzung der Fördermaßnahmen der EU-Fonds EGFL und ELER sowie der Überprüfung der Kostenerstattung ist der Verwaltungsaufwand in der aktuellen Förderperiode 2014 – 2020 sehr stark angestiegen.

Da vertragsgemäß eine regelmäßige Anpassung des Staatsvertrages im Hinblick auf die Höhe der Kostenerstattung vorgesehen ist, ist diese nunmehr dringend erforderlich. Das Land Niedersachsen hat zuletzt 286 TEUR p.a. für Bearbeitung der Mittel für die o.g. Maßnahmen in Rechnung gestellt. Aufgrund der zugenommenen Komplexität der Bearbeitung hat das Land Niedersachsen eine künftige Kostenaufstellung gem. Anlage 3 vorgelegt. Die jährlichen Kosten in den Jahren 2018 bis 2023 liegen demnach bei rd. 507 TEUR p.a.

Eine Überarbeitung bzw. Neufassung ist zudem erforderlich, weil sich in der Praxis gezeigt hat, dass weitergehende Regelungen zum Verwaltungshandeln und der Übertragung von Rechten zu treffen sind. Außerdem werden einzelne ausschließlich nationale Fördermaßnahmen im Rahmen des Staatsvertrages durch NI umgesetzt. Diese wurden bisher nicht im Staatsvertrag geregelt.

Der derzeit geltende Staatsvertrag ist an aktuelle Regelungen, Rahmenbedingungen und Kostenentwicklungen anzupassen.

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr hat in Zusammenarbeit mit dem niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz eine Neufassung des Staatsvertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen erarbeitet.

Der Staatsvertrag (Anlage 1) zwischen der FHB und NI regelt die

- Übernahme der mit den beiden EU-Fonds EGFL und ELER verbundenen Aufgaben durch NI in den Bereichen
 - Antragsverfahren
 - Kontrollen
 - Zahlstellenverfahren
 - Alleinige Zuständigkeit der niedersächsischen Behörden und Dienststellen für Altfälle
- Entwicklung, Erstellung, Begleitung und Bewertung der Förderprogramme und -maßnahmen für die EU-Förderperiode 2014-2020 und etwaiger Nachfolgeprogramme.
- Umsetzung des Antrags-, Auszahlungs- und Prüfverfahrens rein nationaler Fördermaßnahmen (u. a. Erschwernisausgleich Grünland, Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere)

Diese Aufgaben werden in Niedersachsen von der EU-Verwaltungsbehörde, der Zuständigen Behörde, den Bewilligenden Stellen, der EU-Zahlstelle, der Bescheinigenden Stelle, den Fachreferaten des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz für die FHB wahrgenommen.

Die Übertragung der Administration der Fördermaßnahmen der EU-Fonds EGFL und ELER wird auf der Grundlage des bisherigen Staatsvertrages erfolgreich und mit den entsprechenden Synergieeffekten in den Bewilligenden Stellen (Landwirtschaftskammer Niedersachsen/LWK-NI, Amt für regionale Landesentwicklung/ArL, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz/NLWKN) vollzogen.

Seitens der FHB ist zur Wahrnehmung der bremischen Belange weiterhin lediglich die Begleitung und Koordination der Förderprogramme und -maßnahmen erforderlich.

Der Staatsvertrag regelt darüber hinaus Vereinbarungen über die jährliche Kostenerstattung der FHB an NI und schafft die Voraussetzungen für eine Abwicklung der Förderung durch NI.

Neben redaktionellen Änderungen und Anpassungen in Art. 16 haben sich zum bisherigen Staatsvertrag insbesondere Änderungen aufgrund der Ergänzung nationaler Fördermaßnahmen (Art. 1), der Konkretisierung der Delegationsbefugnisse des Landes Niedersachsen (Art. 6) sowie der Regelung von Vertretungsbefugnissen (Art. 8) ergeben. Der Staatsvertrag soll gem. Art. 18 rückwirkend zum 1.1.2016 in Kraft treten. Die rückwirkende Zahlung der Kosten für die Jahre 2016 und 2017 ist aufgrund der gestiegenen Komplexität des Verwaltungsablaufs und –aufwands erforderlich (Anlage 2: Begründung zum Entwurf des Staatsvertrages EGFL/ELER).

Das Land Niedersachsen hat die Kosten und zusätzliche Aufwände für die Bearbeitung der EU-Fonds EGFL und ELER gem. Anlage 3 spezifiziert. Folgende Kosten werden der FHB in Rechnung gestellt:

	Kosten	in TEUR
1.	Personalkosten für die Bearbeitung 4,33 VZÄ (Bewilligende Stellen, Bescheinigende Stellen)	347
2.	Personal für administrative Aufgaben	86
3.	EDV-Kosten (Pauschale)	10
4.	jährliche durchschnittl. Kostensteigerung von 1,5% auf Kosten der Ziffern 1 u. 2)	22
	Zwischensumme	465
5.	Pauschalbetrag für nationale Maßnahmen	20
6.	Mehrkosten 2016 (anteilige Nachzahlungen p.a.)	22
	Summe p.a.	507

Seitens Niedersachsen wird für 2016 eine Nachzahlung von rd. 157 TEUR auf die damaligen jährlichen Beträge von 286 TEUR in Rechnung gestellt, die nach bilateralen Verhandlungen auf die Laufzeit bis 2023 mit rd. 22 TEUR p.a. verteilt werden sowie eine ausstehende Restzahlung für 2017 von 138 TEUR in 2018.

Daraus ergeben sich für 2018 rd. 644 TEUR sowie von 2019 bis 2023 von rd. 507 TEUR p.a..

Im Rahmen des innerstaatlichen Verfahrens bedarf es für den formalen Abschluss des Vertrages neben der Unterzeichnung auch des Erlasses eines Zustimmungsgesetzes durch die Bremische Bürgerschaft. Dem Senat wird der Entwurf des Gesetzes zur

- Beschlussfassung und
- Weiterleitung an die Bürgerschaft zur 1. und 2. Lesung nach Unterschrift beider Vertragsparteien

nach Kenntnisnahme der Bürgerschaft und Zustimmung der Fachdeputation vorgelegt.

B. Beteiligung/ Abstimmung

Der Entwurf der Neufassung des Staatsvertrages wurde mit allen Ressorts im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Senatsvorlage abgestimmt. Es wurden keine Bedenken erhoben.

Nachrichtlich wurden bzw. werden nach Zustimmung des Senats am 5. Juni 2018 die nachfolgenden Stellen informiert:

- Landwirtschaftskammer Bremen (LWK-HB)
- Magistrat der Stadt Bremerhaven
- Handelskammer Bremen
- Handwerkskammer Bremen

Der Senat hat der Vorlage zur Neufassung des Staatsvertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie nationaler Fördermaßnahmen sowie dessen Unterzeichnung durch den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr in seiner Sitzung am 5. Juni 2018 zugestimmt. Außerdem wurde die Bürgerschaft (Landtag) gebeten den Entwurf der Neufassung des Staatsvertrages zur Kenntnis zu nehmen und nach Unterzeichnung durch den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr in 1. und 2. Lesung zu beschließen.

C. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderspezifische Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen

Die Finanzierung erfolgt über die Ausgabepositionen „Kostenerstattungen an Niedersachsen, Entwicklung ländlicher Raum (GAK)“, „Kosten für die Evaluierung ELER“ und BremWEGG-Mitteln (Gesetz über die Erhebung einer Wasserentnahmegebühr):

Finanzierung in TEUR	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Kostenerstattung Nds. Hst. 0627.63279-7	225	225	253	253	253	254
Kosten Evaluierung ELER Hst. 0627.53101-0	116	56	0	0	0	0
BremWEGG Hst. 0629.53115-7	303	225	254	254	254	254
Summe	644	506	507	507	507	508

Auswirkungen der neuen Kostenentwicklung auf die betroffenen Finanzpositionen:

Finanzierung in TEUR	2016 IST- Wert	2017 IST- Wert	2018	2019	2020	2021	Gesamt
Kostenerstattung Nds. Hst. 0627/632 79-7 alter Anschlag	193	193	225	225	225	225	1.286
neuer Anschlag mit Staatsvertrag	193	193	225	225	253	253	1.342
Abweichung	0	0	0	0	-28	-28	-56
Kosten Evaluierung ELER Hst. 0627/531 01-0 alter Anschlag	132	45	130	130	130	130	697
neuer Anschlag mit Staatsvertrag	40	95	130	130	45	45	485
Abweichung	+92	-50	0	0	+85	+85	+212
BremWEGG (diverse Projekte!) Hst. 0629/531 15-7 alter Anschlag (NUR Staatsvertrag)	1.372	1.161	475	475	475	475	
neuer Anschlag mit Staatsvertrag (NUR Staatsvertrag)	93	140	303	225	253	253	1.267
Abweichung	0	0	0	0	0	0	0
Summe Abweichung	+92	-50	0	0	+57	+57	156

Die anliegende Wirtschaftlichkeitsbetrachtung (Anlage 4) macht deutlich, dass der Aufwand für die Umsetzung der EU-Förderbedingungen durch die FHB unverhältnismäßig hoch und teuer wäre. Aus Kostengründen ist daher die Übertragung der hoheitlichen Aufgaben an Niedersachsen sinnvoll.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Durch die gemeinsame Programmentwicklung und die Übertragung der Verwaltungsaufgaben im Rahmen des Staatsvertrages wird

- zusätzlicher Personalaufbau vermieden und gleichzeitig
- ein Synergieeffekt durch die Bündelung von Aufgaben, Wissen und Personalkapazität ermöglicht.

Gender Prüfung:

Der Geltungsbereich des künftigen Staatsvertrages betrifft beide Geschlechter in gleichem Maße. Auswirkungen auf die Gleichstellungsziele sind daher nicht zu erwarten.

D. Beschlussvorschlag

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (L) stimmt der Vorlage zur Neufassung (Anlage 1) des Staatsvertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie nationaler Fördermaßnahmen zu.

Anlagen:

Anlage 1: ENTWURF - Staatsvertrag EGFL/ELER

Anlage 2: Begründung zum Staatsvertrag EGFL/ELER

Anlage 3: Berechnung und Begründung zum Staatsvertrag EGFL/ELER

Anlage 4: WU-Übersicht

Vorblatt

zum Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie nationaler Fördermaßnahmen

Ausgangslage

Die Freie Hansestadt Bremen und das Land Niedersachsen bilden auf dem Gebiet der Förderung des ländlichen Raums eine Region mit engen Verflechtungen. So bewirtschaften viele landwirtschaftliche Betriebe Flächen in beiden Ländern. Diese Verflechtung hat ihren Niederschlag zuletzt auch darin gefunden, dass einhergehend mit den von der Europäischen Kommission in der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik vorgegebenen Anforderungen beide Länder fördertechnisch eine Region sind.

Den gestiegenen Anforderungen der Europäischen Union an die Verwaltungs- und Kontrollsysteme ist durch sinnvolle Bündelung von Aufgaben Rechnung zu tragen; die Vereinbarungen des bestehenden Staatsvertrags des Jahres 2010 sind an diese anzupassen. Daher soll der Staatsvertrag über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Planung und Durchführung der Maßnahmen des Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) neu abgeschlossen werden.

Vertragsgegenstand

Der Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen regelt die Übernahme der mit den EU-Fonds EGFL und ELER verbundenen Aufgaben in den Bereichen Antragsverfahren, Kontrollen, Zahlstellenverfahren und der Verwaltungsbehörde und gewährleistet den in Niedersachsen zuständigen Behörden und Dienststellen, aber auch den Antragstellerinnen und Antragstellern in Bremen Rechtssicherheit. Des Weiteren wird durch den Staatsvertrag die Übernahme der Umsetzung von bestimmten nationalen Fördermaßnahmen geregelt. Zudem werden mit dem Staatsvertrag neue Vereinbarungen über die jährliche Kostenerstattung der Freien Hansestadt Bremen an das Land Niedersachsen getroffen und die Voraussetzungen für eine Abwicklung der Förderung durch das Land Niedersachsen geschaffen.

Bewertung

Aufgrund neuer EU-Vorschriften, den damit zusammenhängenden weiteren gesteigerten Anforderungen bei der Umsetzung der Fördermaßnahmen der EU-Fonds EGFL und ELER sowie der Neuregelung zu nationalen Fördermaßnahmen besteht Einvernehmen zwischen den beiden Fachressorts der Länder, dass eine Neufassung des Staatsvertrages vom 18./25. Oktober 2010 erforderlich ist. Zudem ist beabsichtigt, die Formulierungen in der geplanten Neufassung so zu wählen, dass bei Anpassung der Kostenhöhe eine Neufassung des Staatsvertrages nicht mehr erforderlich ist.

Eine Neufassung des Staatsvertrages ist zudem erforderlich, weil sich in der Praxis gezeigt hat, dass weitergehende Regelungen zum Verwaltungshandeln zu treffen sind. Des Weiteren bestand das Bedürfnis, einzelne nationale Fördermaßnahmen in den Staatsvertrag aufzunehmen, um die Übertragung auch dieser Aufgaben auf das Land Niedersachsen zu vollziehen.

Die Übertragung der Administration der Fördermaßnahmen der EU-Fonds EGFL und ELER konnte auf der Grundlage des bisherigen Staatsvertrages erfolgreich und mit den entsprechenden Synergieeffekten vollzogen werden.

Verfahrensstand

Der von den zuständigen Ressorts der Freien Hansestadt Bremen und des Landes Niedersachsen entworfene Staatsvertrag soll bis August 2018 vom Senator für Umwelt, Bau und Verkehr der Freien Hansestadt Bremen und von der Ministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Niedersachsen vorbehaltlich der Ratifikation der Bremischen Bürgerschaft und des Niedersächsischen Landtages unterzeichnet werden. Anschließend werden in den beiden Ländern parallel die Ratifizierungsverfahren auf den Weg gebracht.

Finanzielle Auswirkungen

Mit der Freien Hansestadt Bremen wurde bereits in Artikel 16 des bisherigen Staatsvertrages eine finanzielle Ausgleichszahlung in Höhe von jährlich 286 000 Euro vereinbart, die den in Niedersachsen anfallenden Kostenmehrbedarf abdecken sollte. Aufgrund neuer Aufgaben und Anforderungen der EU-Kommission und des Anstiegs der Personalkostensätze war dieser Betrag zu überprüfen und neu festzulegen.

Da aufgrund der Neufassung des Artikels 16 die Höhe des finanziellen Ausgleichs nicht mehr im Staatsvertrag selbst, sondern in einer Verwaltungsvereinbarung geregelt werden wird,

wird im Folgenden die mit der Freien Hansestadt Bremen abgestimmte Berechnung des finanziellen Ausgleichs umfassend dargestellt.

Für die Übernahme der Zahlstellenaufgaben im Rahmen der EU-Fonds EGFL und ELER ist der finanzielle Ausgleich ab dem Jahr 2017 als jährliche Abschlagszahlung in Höhe von 465 000 Euro zu leisten und wird im Jahr 2024 endabgerechnet. Die Grundlage für die Berechnung des Abschlages bildet zum einen der für das Jahr 2016 entstandene Aufwand. Zum anderen wurden die Ausgaben der EU-Fonds EGFL und ELER des Jahres 2016 für das Land Niedersachsen und die Freie Hansestadt Bremen ins Verhältnis gesetzt. Der Ausgabenanteil für beide EU-Fonds beträgt für die Freie Hansestadt Bremen 0,56 Prozent. Der Aufwand wird mit den Personalkostensätzen je Vollzeiteinheit (VZE) aus dem Runderlass des MF vom 8. Juni 2015 (Nds. MBl. S. 829) berechnet.

Der finanzielle Ausgleich beinhaltet den zusätzlichen Aufwand, der dem Land Niedersachsen aufgrund der Umsetzung für die Freie Hansestadt Bremen für die Bearbeitung und Kontrolle von Anträgen und für die Bescheinigende Stelle entsteht. Hierfür beträgt der Personalbedarf 4,33 VZE und der dementsprechende Aufwand rund 347 300 Euro. Des Weiteren wird der Aufwand für die Koordinierung und Steuerung, für Kontrollen sowie die buchhalterische und technische Umsetzung des Zahlstellenverfahrens in Höhe von 196,55 VZE bzw. rund 15,23 Mio. Euro anteilig auf Bremen umgelegt (Berechnungen: $196,55 \text{ VZE} \times 0,56 \text{ Prozent} = 1,1 \text{ VZE}$; $\text{ca. } 15,23 \text{ Mio. Euro} \times 0,56 \text{ Prozent} \approx 85\,800 \text{ Euro}$). Zusätzlich wird der mit der Freien Hansestadt Bremen im Jahr 2010 vereinbarte jährliche Pauschalbetrag für Neuanschaffung, Support, Wartung und Pflege von EDV-Programmen in Höhe von 10 000 Euro beibehalten. Daraus summiert sich für das Jahr 2016 ein Aufwand in Höhe von rund 443 100 Euro. Eine Hochrechnung für die Jahre 2017 bis 2023 mit einer jährlichen Personalkostensteigerung von 1,5 Prozent ergibt für die Jahre 2017 bis 2023 einen durchschnittlichen Betrag in Höhe von rund 470 000 Euro. Daher wird als jährlicher Abschlag ein Betrag in Höhe von 465 000 Euro angenommen. Die Endabrechnung im Jahr 2024 erfolgt anhand der tatsächlichen Auszahlungen, die in den Jahren 2017 bis 2023 aus den EU-Fonds EGFL und ELER für Bremen geleistet worden sind.

Die für das Jahr 2016 entstandene Differenz in Höhe von 157 047 Euro zwischen der Einzahlung in Höhe von 286 000 Euro und dem ermittelten Aufwand wird durch die Freie Hansestadt Bremen an das Land Niedersachsen nachgezahlt. Diese Nachzahlung wird über die verbleibende Laufzeit der Förderperiode zu jährlich gleichen Teilen in Höhe von 22 435 Euro geleistet.

Darüber hinaus wird für die Übernahme bestimmter nationaler Fördermaßnahmen der finanzielle Ausgleich als Pauschalbetrag, der sich jährlich aufgrund der steigenden Personalkostensätze um 1,5 Prozent erhöht, abgegolten und richtet sich nach der Laufzeit der übertragenen Fördermaßnahmen. So zahlt die Freie Hansestadt Bremen für jedes Jahr einen Pauschalbetrag für die Fördermaßnahmen, die durch das Land Niedersachsen umgesetzt worden sind. Für das Jahr 2017 beträgt der Pauschalbetrag 18 350 Euro. Mit dem finanziellen Ausgleich wird der zusätzliche Aufwand abgegolten, den das Land Niedersachsen durch die Umsetzung der Fördermaßnahmen für die Freie Hansestadt Bremen hat.

Zudem beinhaltet Artikel 16 Abs. 3 eine Regelung für den Fall, dass über die aktuellen Maßnahmen hinaus neue Maßnahmen aufgrund EU-Rechts von der EU-Zahlstelle Niedersachsen/Bremen abzuwickeln sind, die einen deutlich erhöhten zusätzlichen Personalaufwand nach sich ziehen. In diesem Fall wird über den Abschlagsbetrag hinaus für die betreffenden Jahre ein zusätzlicher Betrag vereinbart, der nach denselben Grundsätzen berechnet wird wie der Abschlagsbetrag.

Für die weiteren Aufgaben – neben den Zahlstellenaufgaben – im Zusammenhang mit dem EU-Fonds ELER wird der Aufwand wie bisher mit einer pauschalen Regelung abgegolten, in dem die Freie Hansestadt Bremen die Kosten für externe Dienstleistungen zur Programmerstellung, -begleitung und -evaluierung des PFEIL-Programms bzw. etwaiger Nachfolgeprogramme zu einem Drittel übernimmt.

Entwurf

Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie nationaler Fördermaßnahmen

Die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, und das Land Niedersachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Ministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, schließen vorbehaltlich der Zustimmung der verfassungsmäßig berufenen Organe nachfolgenden Staatsvertrag:

Inhaltsübersicht

Präambel

Erster Abschnitt

Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der beiden EU-Fonds EGFL und ELER sowie nationaler Fördermaßnahmen

Artikel 1	Aufgabenübertragung von Bremen auf Niedersachsen
Artikel 2	EU-Zahlstelle, Zuständige Behörde und Verwaltungsbehörde
Artikel 3	Finanzkorrekturen der EU (Anlastungen)
Artikel 4	Verpflichtungen im Bereich des ELER
Artikel 5	Kontrollen zur Einhaltung von Cross Compliance

Zweiter Abschnitt

Allgemeine Regelungen

Artikel 6	Delegation innerhalb des Landes Niedersachsen
Artikel 7	Amtshandlungen
Artikel 8	Recht, Vertretung und Verfahren
Artikel 9	Länderübergreifende Zusammenarbeit
Artikel 10	Datenschutz und Akteneinsicht
Artikel 11	Haushalt
Artikel 12	Finanzkontrolle
Artikel 13	Verwaltungsvereinbarung zum Staatsvertrag
Artikel 14	Fortentwicklung des Staatsvertrages
Artikel 15	Regelung für Altfälle
Artikel 16	Finanzieller Ausgleich

Dritter Abschnitt

Schlussvorschriften

Artikel 17	Geltungsdauer, Kündigung und salvatorische Klausel
Artikel 18	Inkrafttreten

Präambel

Die Freie Hansestadt Bremen und das Land Niedersachsen bilden auf dem Gebiet der Förderung des ländlichen Raums eine Region mit engen Verflechtungen. So bewirtschaften viele landwirtschaftliche Betriebe Flächen in beiden Ländern. Diese Verflechtung hat ihren Niederschlag auch darin gefunden, dass einhergehend mit den in der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik vorgegebenen Anforderungen beide Länder fördertechnisch eine Region sind.

Den gestiegenen Anforderungen der Europäischen Union an die Verwaltungs- und Kontrollsysteme ist Rechnung zu tragen. Die Vereinbarungen des bestehenden Staatsvertrages des Jahres 2010 sind an diese gestiegenen Anforderungen anzupassen, mit dem Ziel, durch die Bündelung von Aufgaben

- die regionalen Verflechtungen weiterzuentwickeln,
- das Leistungsangebot für den ländlichen Raum und insbesondere für die Landwirte in der gesamten Region weiter zu verbessern und
- den Vollzug für die Verwaltungen in beiden Ländern effektiver zu gestalten,

kommen die Bundesländer Bremen und Niedersachsen überein, den nachfolgenden Staatsvertrag über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Planung und Durchführung der Maßnahmen des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu schließen. Sie schaffen hierdurch auch die Voraussetzungen, um den Anforderungen der Europäischen Kommission an das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem für die Zukunft zu entsprechen. Zu diesem Zweck soll das Land Niedersachsen für die Freie Hansestadt Bremen die Aufgaben im Zusammenhang mit der Planung und Durchführung der Förderprogramme im Rahmen der EU-Fonds EGFL und ELER auch weiterhin übernehmen.

Erster Abschnitt
**Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich
der beiden EU-Fonds EGFL und ELER sowie nationaler Fördermaßnahmen**

Artikel 1

Aufgabenübertragung von Bremen auf Niedersachsen

(1) ¹Die Freie Hansestadt Bremen überträgt dem Land Niedersachsen alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Planung und Durchführung der Förderprogramme im Rahmen der EU-Fonds EGFL und ELER. Diese Aufgabenübertragung umfasst auch

1. die Planung und Durchführung von Sonderstützungsmaßnahmen und
2. de-minimis-Beihilfen.

²Ferner überträgt die Freie Hansestadt Bremen dem Land Niedersachsen die Planung und Durchführung folgender nationaler Fördermaßnahmen:

1. Erschwernisausgleich Grünland,
2. Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere und
3. Fördermaßnahmen gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienezüchterzeugnisse und Förderung der Bienezucht und -haltung (Förderrichtlinie Bienezüchterzeugnisse).

³Weitere nationale Fördermaßnahmen können durch Verwaltungsvereinbarung gemäß Artikel 13 übertragen werden. ⁴Den in Bezug auf die übertragenen Aufgaben erlassenen EU-Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung, Leitlinien und Arbeitspapieren der EU-Kommission sowie nationalen Vorschriften einschließlich Verwaltungsvorschriften ist dabei ebenso Rechnung zu tragen wie etwaigen Programmen, die sich auf weitere Förderperioden beziehen.

(2) Für die Durchführung der Maßnahmen auf der Grundlage der Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik, der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und der Verordnung (EU) Nr.

1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und für Nachfolgeverordnungen gilt Absatz 1.

(3) ¹Die Programmplanung und -durchführung im Rahmen des EU-Fonds ELER für die EU-Förderperioden ab der Förderperiode 2007 bis 2013 werden für die Freie Hansestadt Bremen von der für die Landwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde des Landes Niedersachsen im Einvernehmen mit den zuständigen Senatsressorts der Freien Hansestadt Bremen und den mit dieser Aufgabe betrauten niedersächsischen Dienststellen wahrgenommen. ²Die Freie Hansestadt Bremen unterbreitet dem Land Niedersachsen die inhaltlichen Vorschläge für die Maßnahmen im Rahmen des EU-Fonds ELER für das Gebiet des Landes Bremen. ³Die Förderung erfolgt in den jeweiligen EU-Förderperioden auf der Grundlage eines gemeinsamen Entwicklungsprogramms für die Entwicklung des ländlichen Raumes unter Berücksichtigung länderspezifischer Belange.

(4) Die Freie Hansestadt Bremen stellt dem Land Niedersachsen für die Durchführung der Aufgaben nach Artikel 1 Mittel zur Kofinanzierung für Maßnahmen auf dem Gebiet der Freien Hansestadt Bremen nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsplans rechtzeitig zur Verfügung; der finanzielle Ausgleich nach Artikel 16 dieses Staatsvertrages bleibt davon unberührt.

Artikel 2

EU-Zahlstelle, Zuständige Behörde und Verwaltungsbehörde

(1) ¹EU-Zahlstelle für die Bereiche der EU-Fonds EGFL und ELER für die Freie Hansestadt Bremen und das Land Niedersachsen ist die EU-Zahlstelle des Landes Niedersachsen. ²Sie führt die Bezeichnung EU-Zahlstelle Niedersachsen/Bremen.

(2) ¹Alle für die Bereiche der EU-Fonds EGFL und ELER ab dem 16. Oktober 2006 vorzunehmenden Zahlungen der Freien Hansestadt Bremen und des Landes Niedersachsen werden über die EU-Zahlstelle Niedersachsen/Bremen abgewickelt. ²Dies gilt auch für die vorzunehmenden Zahlungen im Bereich der Sonderstützungsmaßnahmen und der de-minimis-Beihilfen. ³Die Jahresrechnungen werden für die Freie Hansestadt Bremen und das Land Niedersachsen von der EU-Zahlstelle Niedersachsen/Bremen erstellt.

(3) Die Zuständige Behörde des Landes Niedersachsen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 907/2014 oder einer entsprechenden Nachfolgeverordnung lässt die EU-Zahlstelle Niedersachsen/Bremen zu und überprüft die Zulassung.

(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 oder einer entsprechenden Nachfolgeverordnung für den Bereich des EU-Fonds ELER für die Freie Hansestadt Bremen ist die für den EU-Fonds ELER zuständige Verwaltungsbehörde des Landes Niedersachsen (im Nachfolgenden „Verwaltungsbehörde“).

Artikel 3

Finanzkorrekturen der EU (Anlastungen)

(1) ¹Anlastungen durch die EU werden von den Ländern gemeinsam getragen, und zwar im Verhältnis der an die bremischen und niedersächsischen Begünstigten ausgezahlten Beihilfen. ²Das Verhältnis wird aufgrund der auf den angelasteten Haushaltslinien an die bremischen und niedersächsischen Begünstigten ausgezahlten Beträge ermittelt. ³Soweit die Anlastungen nach den konkreten Beträgen ermittelt werden, trägt jedes Land seine Anlastung selbst. ⁴Anlastungen, die nach Artikel 104a Absatz 6 des Grundgesetzes in der jeweils geltenden Fassung von Bund und Ländern gemeinsam zu tragen sind, bleiben hiervon unberührt. ⁵In Anwendungsfällen des Artikels 104a Absatz 6 des Grundgesetzes ermittelt die EU-Zahlstelle Niedersachsen/Bremen die von niedersächsischen und bremischen Begünstigten erhaltenen Mittel getrennt je Land und jedes Land trägt die Finanzkorrekturen wie gemäß Artikel 104 a Absatz 6 des Grundgesetzes vorgesehen.

(2) Anlastungen, die für den Zeitraum des EU-Haushaltsjahres 2006 und früher von der Freien Hansestadt Bremen oder dem Land Niedersachsen zu zahlen sind, sind finanziell entsprechend dem Verursacherprinzip entweder von der Freien Hansestadt Bremen oder dem Land Niedersachsen zu übernehmen.

Artikel 4

Verpflichtungen im Bereich des ELER

Für die Einhaltung von Verpflichtungen im Bereich des EU-Fonds ELER, die im Entwicklungsprogramm für die Entwicklung des ländlichen Raumes festgeschrieben sind (z. B. der Evaluierung, Monitoring, Jahresberichte, Finanzierungsplan etc.) sowie das Stellen von Änderungsanträgen ist die Verwaltungsbehörde verantwortliche Stelle.

Artikel 5

Kontrollen zur Einhaltung von Cross Compliance

(1) ¹Die Durchführung der von der Europäischen Kommission geforderten Vor-Ort-Kontrollen einschließlich der Auswahl der Kontrollstrichproben sowie der Berichterstattung zur Umsetzung von Cross Compliance-Vorschriften erfolgt für die bremischen Begünstigten durch die jeweils zuständigen niedersächsischen Behörden einschließlich der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, soweit diesbezüglich keine anderen Regelungen getroffen worden sind. ²Zentrale Ansprech- und Koordinierungsstelle ist die EU-Zahlstelle Niedersachsen/Bremen.

(2) Die Aufgaben der zuständigen Kontrollbehörde nach den Artikeln 67 und 68 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission (Cross Compliance) oder einer entsprechenden Nachfolgeverordnung (Durchführung der „systematischen“ Kontrollen) werden bei den bremischen Begünstigten hinsichtlich der Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und Standards für die Erhaltung von Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) nach den Artikeln 93 und 94 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 oder einer entsprechenden Nachfolgeverordnung in Bezug auf Lebensmittelsicherheit und zum Tierschutz von den bremischen Behörden, im Übrigen von den niedersächsischen Behörden, wahrgenommen.

(3) ¹Anlassbezogene Kontrollen hinsichtlich der Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und Standards für die Erhaltung von Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) nach den Artikeln 93 und 94 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 werden für die bremischen Begünstigten weiterhin allein von den in der Freien Hansestadt Bremen zuständigen Behörden wahrgenommen, soweit nicht davon abweichende Regelungen getroffen werden. ²Sofern eine dafür zuständige Behörde in der Freien Hansestadt Bremen nicht existiert, werden diese anlassbezogenen Kontrollen von der für niedersächsische Begünstigte zuständigen Behörde durchgeführt.

Zweiter Abschnitt

Allgemeine Regelungen

Artikel 6

Delegation innerhalb des Landes Niedersachsen

(1) Das Land Niedersachsen ist berechtigt, durch Verordnung in Abstimmung mit der Freien Hansestadt Bremen die mit diesem Staatsvertrag für das Land Bremen übernommenen Aufgaben auf niedersächsische Behörden zu übertragen. Die Übertragung von Aufgaben an niedersächsische Behörden der unmittelbaren Landesverwaltung kann durch Verwaltungsvereinbarung oder Erlass erfolgen.

(2) Zur Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben werden das Land Niedersachsen einschließlich der zuständigen niedersächsischen Behörden von der Freien Hansestadt Bremen ermächtigt, jegliche Rechte und Ansprüche im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben einschließlich einer eventuell erforderlichen Prozessführung im eigenen Namen geltend zu machen.

(3) ¹Die EU-Zahlstellenfunktion Bewilligung und Kontrolle der Zahlungen wird der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Bezug auf die mit diesem Staatsvertrag übertragenen Aufgaben, die der Landwirtschaftskammer Niedersachsen für niedersächsische Antragstellende übertragen sind, auch für Antragstellende aus der Freien Hansestadt Bremen übertragen. ²Sobald das Land Niedersachsen in Bezug auf die mit diesem Staatsvertrag übertragenen Aufgaben von seiner Befugnis nach Absatz 1 Gebrauch gemacht hat, wird damit die Regelung des Satzes 1 ersetzt.

(4) ¹Die Aufgabengebiete Antragsbearbeitung, Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen sowie Bewilligung für die Fördermaßnahmen Erschwernisausgleich Grünland, Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere sowie für die Fördermaßnahmen gemäß der Förderrichtlinie Bienenzüchterzeugnisse, werden der Landwirtschaftskammer Niedersachsen auch für die Antragstellenden aus der Freien Hansestadt Bremen übertragen. ²Sobald das Land Niedersachsen in Bezug auf die mit diesem Staatsvertrag übertragenen Aufgaben von seiner Befugnis nach Absatz 1 Gebrauch gemacht hat, wird damit die Regelung des Satzes 1 ersetzt.

Artikel 7 Amtshandlungen

Die Bediensteten der Behörden des Landes Niedersachsen sind berechtigt, zur Wahrnehmung der mit diesem Staatsvertrag auf das Land Niedersachsen übertragenen Aufgaben, Amtshandlungen in der Freien Hansestadt Bremen vorzunehmen.

Artikel 8 Recht, Vertretung und Verfahren

(1) ¹Für die Durchführung der im Rahmen dieses Staatsvertrages übertragenen Aufgaben gilt das Recht des Landes Niedersachsen, soweit nicht Unionsrecht oder Bundesrecht vorgehen. ²Dies gilt auch für die Regelungen des § 80 des Niedersächsischen Justizgesetzes über das Vorverfahren.

(2) Die Vertretung der Freien Hansestadt Bremen durch das Land Niedersachsen einschließlich der zuständigen niedersächsischen Behörden wird durch Verwaltungsvereinbarung gemäß Artikel 13 geregelt.

Artikel 9 Länderübergreifende Zusammenarbeit

¹Die Behörden der vertragsschließenden Länder sind zur gegenseitigen Unterstützung bei der Durchführung dieses Staatsvertrages verpflichtet. ²Die Unterstützung beinhaltet für die gemäß Artikel 1 übertragenen Aufgaben die jederzeitige Erteilung von Auskünften, die gegenseitige Unterrichtung, die Übermittlung von Erkenntnissen sowie die Erhebung, Aufbereitung und Bereitstellung statistischer Daten.

Artikel 10 Datenschutz und Akteneinsicht

(1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten und die Akteneinsicht gilt das Recht des Landes Niedersachsen, soweit nicht Bundesrecht oder Unionsrecht anzuwenden sind.

(2) Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen überwacht im Benehmen mit der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz im Land Bremen die Einhaltung der Bestimmungen zum Datenschutz.

Artikel 11

Haushalt

¹Die vertragsschließenden Länder verpflichten sich, jeweils rechtzeitig die Haushaltsvoraussetzungen für die Durchführung dieses Staatsvertrages zu schaffen. ²Die für das jeweilige Land zur Verfügung gestellten EU- und Bundesmittel stehen grundsätzlich nur für Maßnahmen in den jeweiligen Ländern zur Verfügung. ³Soll ein Einsatz von Finanzmitteln (EU- und/oder Bundesmittel) in dem jeweils anderen Land erfolgen, so muss dieses im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Ministerien und Senatsverwaltungen beider Länder erfolgen.

Artikel 12

Finanzkontrolle

(1) Die Zuständige Behörde des Landes Niedersachsen benennt die Bescheinigende Stelle.

(2) ¹Die Rechnungshöfe der vertragsschließenden Länder sind berechtigt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung der zuständigen Behörden im Rahmen der Durchführung dieses Staatsvertrages zu prüfen. ²Sie sollen Prüfvereinbarungen auf der Grundlage der Landeshaushaltsordnungen treffen.

Artikel 13

Verwaltungsvereinbarung zum Staatsvertrag

¹Die für die Durchführung zuständigen Ministerien und Senatsverwaltungen der vertragsschließenden Länder regeln nähere Einzelheiten zu diesem Staatsvertrag durch eine Verwaltungsvereinbarung oder gemeinsame Runderlasse. ²Artikel 6 bleibt hiervon unberührt.

Artikel 14

Fortentwicklung des Staatsvertrages

Die vertragsschließenden Länder verpflichten sich, insbesondere im Hinblick auf die Fortentwicklung des einschlägigen Bundes- und Unionsrechts, erforderliche Änderungen dieses Staatsvertrages herbeizuführen.

Artikel 15 Regelung für Altfälle

¹Ab dem EU-Haushaltsjahr 2008 (beginnend mit dem 16. Oktober 2007) liegt die alleinige Zuständigkeit auch für noch nicht abgeschlossene Altfälle beim Land Niedersachsen. ²Dies gilt auch für Altfälle, die aufgrund von bestehenden Verpflichtungen, Widersprüchen und Klagen noch nicht abgeschlossen sind oder die aufgrund aktueller Kontrollergebnisse oder Gerichtsentscheidungen auch für Vorjahre neu zu bewerten sind. ³Die Freie Hansestadt Bremen verpflichtet sich, die Altfälle den zuständigen Behörden in geeigneter Art und Weise zur Verfügung zu stellen, sodass eine rechtskonforme Weiterbearbeitung der Altfälle durch die übernehmende Behörde gewährleistet ist.

Artikel 16 Finanzieller Ausgleich

(1) ¹Die Freie Hansestadt Bremen zahlt an das Land Niedersachsen jährlich zum 16. Oktober eines Jahres einen finanziellen Ausgleich für den Aufwand infolge der Übernahme von Aufgaben im Rahmen des Zahlstellenverfahrens (Zahlstellenaufgaben) und von Aufgaben im Rahmen von nationalen Fördermaßnahmen gemäß Artikel 1 Absatz 1 dieses Staatsvertrages. ²Die Höhe des finanziellen Ausgleichs wird durch Verwaltungsvereinbarung gemäß Artikel 13 geregelt.

(2) Die Höhe des vereinbarten finanziellen Ausgleichs soll bei Bedarf überprüft und gegebenenfalls einvernehmlich durch Änderung in der Verwaltungsvereinbarung gemäß Artikel 13 neu festgelegt werden.

(3) ¹Sind über die aktuellen Fördermaßnahmen hinaus neue Fördermaßnahmen, Sonderstützungsmaßnahmen oder de-minimis-Beihilfen von niedersächsischen Behörden abzuwickeln, die einen deutlich erhöhten, zusätzlichen Personalaufwand nach sich ziehen, wird über den finanziellen Ausgleich hinaus für die betreffenden Jahre ein zusätzlicher Betrag vereinbart und in der Verwaltungsvereinbarung gemäß Artikel 13 festgelegt. ²Entstehen dem Land Niedersachsen zusätzliche Kosten für Fördermaßnahmen, die nur in der Freien Hansestadt Bremen angeboten werden, oder wegen abweichender Regelungen, die im Zusammenhang mit der Freien Hansestadt Bremen erforderlich sind, sind diese dem Land Niedersachsen in voller Höhe entsprechend dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

(4) ¹Die Freie Hansestadt Bremen beteiligt sich des Weiteren zu einem Drittel an den externen Dienstleistungen für die Programmerstellung sowie für die unionsseitig vorgegebene Begleitung und Bewertung des Entwicklungsprogramms für die Förderperiode 2014 bis 2020 (PFEIL-Programm) und etwaiger Nachfolgeprogramme. ²Im Gegenzug gilt der Aufwand für Personalkosten und für alle weiteren Sachkosten als abgegolten, der im Zusammenhang mit der ELER-Förderung in den beteiligten niedersächsischen Stellen wie der Verwaltungsbehörde, dem Niedersächsischen Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung, den ministeriellen Fachreferaten und den Koordinierungsstellen entsteht. ³Absatz 1 bleibt hiervon unberührt.

Dritter Abschnitt

Schlussvorschriften

Artikel 17

Geltungsdauer, Kündigung und salvatorische Klausel

(1) ¹Dieser Staatsvertrag ersetzt den Staatsvertrag vom 18./25. Oktober 2010. ²Der Staatsvertrag gilt bis zum 31. Dezember 2023 und verlängert sich automatisch jeweils um die Laufzeit einer neuen EU-Förderperiode einschließlich Abrechnungsfrist.

(2) Eine Kündigung vor Ablauf der Förderperiode ist aufgrund der mit der Programmgenehmigung durch die Europäische Kommission festgelegten Zuständigkeiten nur im Einvernehmen mit der Europäischen Kommission möglich.

(3) Eine Kündigung kann nur schriftlich zum Ende eines EU-Haushaltsjahres mit einer Frist von zwei Jahren erfolgen.

(4) ¹Sollten einzelne Bestimmungen dieses Staatsvertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Staatsvertrages nicht. ²Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die den Regelungszielen der unwirksamen Bestimmungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. ³Entsprechendes gilt für im Staatsvertrag enthaltene Regelungslücken. ⁴Zur Behebung enthaltener Regelungslücken verpflichten sich die Parteien, auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Staatsvertrages bestimmt hätten.

Artikel 18
Inkrafttreten

(1) Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifizierung durch beide Länderparlamente und tritt nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie darauf aufbauender nationaler Förderprogramme vom 18./25. Oktober 2010 außer Kraft.

Bremen, den 2018
Für die Freie Hansestadt Bremen

Hannover, den 2018
Für das Land Niedersachsen

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

Die Ministerin für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Stand: 16.04.2018

Begründung zum Staatsvertrag

Die Länder Niedersachsen und Bremen arbeiten seit Jahren in der Agrarförderung eng zusammen. Sie bilden fördertechnisch eine gemeinsame Region. Die verwaltungsmäßige Umsetzung der Förderprogramme wurde erstmals durch den Staatsvertrag vom 9./13. Juni 2006 geregelt. Grundsätzlich ist angesichts ständig wachsender Aufgaben und aufgrund unionsrechtlicher Vorgaben eine vertiefte Zusammenarbeit zwischen den Ländern anzustreben. Der Abschluss des Staatsvertrages im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) dient dazu,

- die Ressourcen zu bündeln
- die regionalen Verflechtungen weiter zu entwickeln
- das Leistungsangebot für den ländlichen Raum und insbesondere für die Landwirte in der gesamten Region weiter zu verbessern und
- den Verwaltungsvollzug effektiver und kostengünstiger zu gestalten.

Im Vertrag wird geregelt, dass vom Land Niedersachsen für die Freie Hansestadt Bremen die entsprechenden Förderprogramme durch Stellen des Landes Niedersachsen durchgeführt werden. Die inhaltliche Gestaltung der Maßnahmen obliegt dabei für das Gebiet des Landes Bremen weiter der Freien Hansestadt Bremen, so dass die Förderung auf Grundlage eines gemeinsamen Entwicklungsprogramms unter Berücksichtigung länderspezifischer Belange erfolgt.

Im Rahmen der neuen Förderperiode (2014 bis 2020) sind die Anforderungen an die Verwaltung erheblich gestiegen, so dass eine Neuberechnung der Kosten erforderlich ist. Neben der Anpassung an die neuen Rechtsgrundlagen des Unionsrechts hat sich die Notwendigkeit ergeben, einzelne nationale Fördermaßnahmen in den Staatsvertrag aufzunehmen, um die damit verbundenen Aufgaben auf das Land Niedersachsen zu übertragen. Auch hat sich in der Praxis gezeigt, dass weitergehende Regelungen zum Verwaltungshandeln zu treffen

sind. Infolgedessen ist der Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen neu zu fassen.

Zu Artikel 1 (Aufgabenübertragung von Bremen auf Niedersachsen):

Absatz 1 regelt die Übertragung hoheitlicher Aufgaben von der Freien Hansestadt Bremen auf das Land Niedersachsen. Übertragen werden alle Aufgaben in Bezug auf die beiden EU-Fonds EGFL und ELER inklusive der auf diesen Fonds beruhenden Sonderstützungsmaßnahmen und de-minimis-Beihilfen. Zudem werden bestimmte nationale Fördermaßnahmen von der Freien Hansestadt Bremen auf das Land Niedersachsen übertragen. Mit dem neuen Satz 3 wird die Möglichkeit geschaffen, die Zuständigkeit für weitere nationale Fördermaßnahmen auf das Land Niedersachsen zu übertragen.

Absatz 2 stellt klar, welche EU-Maßnahmen von der Aufgabenübertragung nach Absatz 1 erfasst werden und verweist insoweit auf die einschlägigen Unionsverordnungen.

Absatz 3 dient der Klarstellung, dass die Aufgabenübertragung auch die Restabwicklung der Förderperiode 2007 bis 2013 erfasst.

Absatz 4 regelt die Bereitstellung der an das Land Niedersachsen zu zahlenden Kofinanzierungsmittel durch die Freie Hansestadt Bremen.

Zu Artikel 2 (EU-Zahlstelle, Zuständige Behörde und Verwaltungsbehörde):

Die EU-Zahlstelle nimmt im Rahmen der verfassungsrechtlichen und verwaltungsstrukturellen Gegebenheiten die Aufgaben der Verwaltung und Kontrolle der Ausgaben des EGFL und ELER durch die Übernahme der Funktionen Bewilligung und Kontrolle der Zahlungen, Auszahlung und Verbuchung der Zahlungen wahr und stellt durch die ihr obliegende Koordinierungs- und Steuerungsfunktion sicher, dass der Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft hinreichend gewährleistet ist. Dabei steht der EU-Zahlstelle das Recht zu, die Funktion Bewilligung und Kontrolle der Zahlungen auf andere Einrichtungen zu delegieren. Sie ist beim Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz angesiedelt.

Absatz 1 regelt die Zuständigkeit für die EU-Zahlstelle. Die EU-Zahlstelle führt die Bezeichnung „EU-Zahlstelle Niedersachsen/Bremen“.

Absatz 2 dient der Klarstellung, dass die für die Freie Hansestadt Bremen vorzunehmenden Zahlungen und Jahresrechnungen über die EU-Zahlstelle Niedersachsen/Bremen abgewickelt werden. Die EU-Zahlstelle Niedersachsen/Bremen führt die Zahlungen für alle Fördermaßnahmen der EU-Fonds EGFL und ELER für die Freie Hansestadt Bremen durch. Erfasst sind damit auch die Fördermaßnahmen des EU-Fonds ELER, die eine Finanzierung mit GAK-Mitteln enthalten. Zudem werden alle Zahlungen im Bereich der Sonderstützungsmaßnahmen und der de-minimis-Beihilfen über die EU-Zahlstelle Niedersachsen/Bremen abgewickelt.

Absatz 3 regelt die Zulassung und Überprüfung der Zulassung der EU-Zahlstelle durch die sog. Zuständige Behörde des Landes Niedersachsen.

Absatz 4 regelt, dass die zuständige Verwaltungsbehörde für die Freie Hansestadt Bremen im Sinne der ELER-Verordnung die des Landes Niedersachsen ist. Die ELER-Verwaltungsbehörde ist verantwortlich dafür, dass das Entwicklungsprogramm effizient, wirksam und ordnungsgemäß verwaltet und durchgeführt wird. Insoweit ist sie mit Ausnahme der originären Verantwortlichkeiten der EU-Zahlstelle zentrale Koordinierungs- und Ansprechstelle.

Zu Artikel 3 (Finanzkorrekturen der EU (Anlastungen)):

Anlastungen nach Artikel 52 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik („Ausschluss von der Unionsfinanzierung“) sind ein Instrument der EU-Kommission, das zum Ziel hat, den Haushalt der EU vor nicht zweckentsprechender Mittelverwendung zu schützen. Sie werden von der EU verhängt, wenn die Durchführung der Fördermaßnahmen nicht den Vorgaben der einschlägigen EU-Verordnungen entspricht, da die EU in diesen Fällen grundsätzlich eine Gefährdung des Fondsvermögens unterstellt.

Demzufolge wird anhand der Höhe der für die beanstandete Maßnahme eingesetzten EU-Mittel die Anlastung berechnet. Deshalb sollte folgerichtig die Höhe der an die Begünstigten der Länder Bremen und Niedersachsen gezahlten Zuwendungen und Beihilfen je Haushaltslinie die Basis für die Verteilung des Anlastungsrisikos zwischen den Ländern bilden. Durch eine neu eingefügte Ergänzung wird klargestellt, dass jedes Land seine Anlastung selbst zu tragen hat, soweit sich diese nach konkreten Beträgen ermitteln lassen.

Die Differenzierung zwischen bremischen und niedersächsischen Begünstigten erfolgt derzeit für die Fördermaßnahmen des EU-Fonds EGFL bei den InVeKoS-Maßnahmen, den Beihilfen für Bienenzuchterzeugnisse sowie beim Betriebsfonds der Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse (GMO) nach dem Sitz des Begünstigten und für das EU-Schulprogramm nach dem Sitz der Bildungseinrichtung. Für die Fördermaßnahmen des EU-Fonds ELER richtet sich die Differenzierung nach den Vorgaben der Verwaltungsbehörde.

Des Weiteren wird wie bisher die Lastenausgleichsregelung zwischen Bund und Ländern berücksichtigt. Es soll damit die Rechtssicherheit für beide Länder gewährleistet werden, dass bei Anlastungen, die nach Artikel 104a Absatz 6 des Grundgesetzes von Bund und Ländern gemeinsam zu tragen sind, die auf Niedersachsen und Bremen entfallenden Beträge je Land zu ermitteln sind. Diese Finanzkorrekturen werden von dem jeweiligen Land nach den Vorgaben des Artikels 104a Absatz 6 des Grundgesetzes getragen.

Zu Artikel 4 (Verpflichtungen im Bereich des ELER):

Artikel 4 regelt nun mehr die verantwortliche Stelle für Verpflichtungen im Bereich des ELER, die im Entwicklungsprogramm für die Entwicklung des ländlichen Raumes festgeschrieben sind, sowie das Stellen von Änderungsanträgen zu dem Entwicklungsprogramm und schreibt diese Aufgaben der ELER-Verwaltungsbehörde zu.

Diese Regelung war im Staatsvertrag vom 18./25.10.2010 in Artikel 5 Absatz 4 verortet und ist aufgrund des Wegfalls der alten Regelung in Artikel 4 nach hier verschoben worden.

Zu Artikel 5 (Kontrollen zur Einhaltung von Cross Compliance):

Die Einhaltung der Verpflichtungen im Rahmen von Cross Compliance ist Voraussetzung für die Gewährung der EU-Beihilfen. Die Durchführung der Vor-Ort-Kontrollen einschließlich der Auswahl der Kontrollstichproben sowie die Berichterstattung zur Umsetzung von Cross Compliance erfolgen für die Bremer Begünstigten durch die jeweils zuständigen Dienststellen der niedersächsischen Behörden, soweit nichts anderes geregelt ist.

Die Änderung der EU-Verordnungen erfordert auch in diesem Punkt eine Anpassung des Staatsvertrages. Die Aufgaben der zuständigen Kontrollbehörde nach Artikel 67 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission (Cross Compliance) oder einer entsprechenden Nachfolgeverordnung (Durchführung der „systematischen“ Kontrollen) werden bei den bre-

mischen Begünstigten hinsichtlich der Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und Standards für die Erhaltung der Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) nach Artikel 93 und 94 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 oder einer entsprechenden Nachfolgeverordnung für die Grundanforderungen an die Betriebsführung zur Lebensmittelsicherheit (GAB 4 – ohne Futtermittelsicherheit) und zum Tierschutz (GAB 11 – 13) von den in Bremen zuständigen Dienststellen, für die anderen Grundanforderungen und GLÖZ-Standards von den in Niedersachsen zuständigen Dienststellen vorgenommen.

Anlassbezogene Kontrollen hinsichtlich der Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und Standards für die Erhaltung von Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen (GLÖZ) nach Artikel 93 und 94 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 werden weiterhin von den in Bremen zuständigen Fachbehörden vorgenommen. Es besteht eine gegenseitige Informationspflicht bzgl. des Austausches der Ergebnisse der systematischen und anlassbezogenen Kontrollen.

In Absatz 3 wurde ein neuer Satz 2 aufgenommen. Die Aufnahme dieser Regelung war erforderlich geworden, weil es sich hierbei zum Teil um prämierechtliche Verpflichtungen handelt, für die es in Bremen keine Fachbehörden gibt. Um hier eine Regelungslücke zu vermeiden, wurde die Auffangregelung aufgenommen.

Zu Artikel 6 (Delegation innerhalb des Landes Niedersachsen):

Absatz 1 ermächtigt das Land Niedersachsen in Abstimmung mit der Freien Hansestadt Bremen, die Durchführung der mit dem Staatsvertrag übertragenen Aufgaben auf andere niedersächsische Behörden durch Verordnung zu übertragen. Hierbei kann die Übertragung von Aufgaben im Bereich der unmittelbaren Landesverwaltung durch Verwaltungsvereinbarung oder Erlass erfolgen. Dies betrifft derzeit die Ämter für regionale Landesentwicklung und den Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz. Hingegen bedarf die Übertragung von Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (mittelbare Landesverwaltung) einer Rechtsverordnung (s. ergänzend die Ausführungen zu den Absätzen 3 und 4 unten).

Absatz 2 regelt die Befugnis des Landes Niedersachsen einschließlich der im Förderverfahren zuständigen niedersächsischen Behörden, Ansprüche der Freien Hansestadt Bremen im eigenen Namen geltend zu machen (Prozessstandschaft). Diese Regelung soll gewährleisten, dass die zuständigen Stellen insbesondere bei im Rahmen der Aufgabenübertragung zu

führenden Zivilklagen (z. B. Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nach § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 264 StGB) im eigenen Namen Klage erheben können.

Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung sind gem. § 2 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LwKG) durch Rechtsverordnung auf die Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu übertragen. Die Aufgabenübertragung auf die Landwirtschaftskammer Niedersachsen erfolgt in Niedersachsen durch die Verordnung zur Übertragung von staatlichen Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LwKAufgÜtrV ND). Diese enthält in der derzeit gültigen Fassung in § 1 Nr. 45 lediglich einen Verweis auf die durch den Staatsvertrag vom 18./25.10.2010 übertragenen Aufgaben. Die Regelungen der Absätze 3 und 4 sollen daher sicherstellen, dass eine hinreichende Rechtsgrundlage zur Delegation der mit diesem Staatsvertrag auf die Landwirtschaftskammer Niedersachsen übertragenen Aufgaben auch nach der Neufassung des Staatsvertrages gegeben ist. Sobald eine entsprechende Anpassung der LwKAufgÜtrV ND erfolgt ist, soll diese Regelung die Regelungen der Absätze 3 und 4 ablösen.

Zu Artikel 7 (Amtshandlungen):

Grundsätzlich dürfen Amtshandlungen nur von Bediensteten des Landes vorgenommen werden, auf dessen Gebiet die Amtshandlung durchgeführt wird. Artikel 7 schafft die erforderliche rechtliche Grundlage dafür, dass Bedienstete des Landes Niedersachsen zur Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der mit diesem Vertrag auf das Land Niedersachsen übertragenen Zuständigkeiten im Land Bremen Amtshandlungen vornehmen dürfen. Einer Änderung zu diesen Regelungen des Staatsvertrages bedarf es nicht.

Zu Artikel 8 (Recht, Vertretung und Verfahren):

In Absatz 1 wird klargestellt, dass für die Durchführung der übertragenen Aufgaben das Recht des Landes Niedersachsen gilt, jedoch nur soweit nicht Unionsrecht oder Bundesrecht vorgehen. Zudem verbleibt es bei der Regelung, dass sich die Erforderlichkeit des Vorverfahrens nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung nach niedersächsischem Landesrecht richtet.

Der neue Absatz 2 regelt die Befugnis des Landes Niedersachsen und der Bewilligungsbehörden, die Freie Hansestadt Bremen im Rahmen der nach Artikel 1 übertragenen Aufgaben nach außen zu vertreten. Dies kann in zivilrechtlichen Streitigkeiten oder auch bei der Erstat-

tung von Strafanzeigen wegen Subventionsbetruges relevant werden. Eine Ergänzung dieser Regelung war daher erforderlich.

Der ursprüngliche Absatz 2 wurde gestrichen. Aufgrund der Einführung des Widerspruchverfahrens im Rahmen des sog. Optionsmodells nach § 80 Abs. 3 Nr. 2 des Nds. Justizgesetzes (NJG) ist ein hinreichendes behördliches Verfahren dem Klageverfahren vorgeschaltet, um Beschwerden der Antragstellerinnen und Antragsteller zu klären.

Zu Artikel 9 (Länderübergreifende Zusammenarbeit):

Die in Artikel 9 geregelten Mitwirkungs- und Informationspflichten sind unabdingbare Voraussetzung für die Durchführung des Staatsvertrages. Einer Änderung gegenüber dem bestehenden Staatsvertrag bedarf es nicht.

Zu Artikel 10 (Datenschutz und Akteneinsicht):

Artikel 10 regelt Fragen des Datenschutzes und des Akteneinsichtsrechts. Die Regelung wurde zum einen bzgl. des Unionsrechts erweitert. Zum anderen wurde das in Absatz 2 geregelte Einvernehmen zwischen den beiden Landesbeauftragten für den Datenschutz in ein Benehmen geändert. Die Änderung war notwendig, da die Formulierung „Einvernehmen“ geeignet ist, die Befugnisse und Unabhängigkeit der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen zu beschränken.

Zu Artikel 11 (Haushalt):

Beide Länder verpflichten sich, die Haushaltsvoraussetzungen für die Durchführung des Vertrages abzusichern. Die Regelungen des bisherigen Staatsvertrages bedürfen keiner Änderung.

Zu Artikel 12 (Finanzkontrolle):

Absatz 1 stellt klar, dass die Zuständige Behörde des Landes Niedersachsen die Bescheinigende Stelle benennt. Absatz 2 regelt die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung. Um eine einheitliche Prüfung zu erreichen und Doppelarbeiten zu vermeiden, sollen die Rechnungshöfe beider Länder das Verfahren miteinander abstimmen. Dieser Absatz berücksichtigt die besondere Rolle von EU-Kommission, Europäischem Rechnungshof und Bundesrechnungshof. Einer Änderung bedarf es nicht.

Zu Artikel 13 (Verwaltungsvereinbarung zum Staatsvertrag):

Artikel 13 soll insbesondere auch mit Blick auf die dynamische Rechtsentwicklung in der EU die Möglichkeit eröffnen und die Verpflichtung festschreiben, eine Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Vertrages abzuschließen. Artikel 6 bleibt hiervon unberührt. Eine Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Staatsvertrages wurde seinerzeit auf der Grundlage des bestehenden Staatsvertrages abgeschlossen. Diese bedarf ebenfalls einer Anpassung an die Neufassung des Staatsvertrags und wird parallel erarbeitet, um die notwendigen Regelungen zur Umsetzung der Zuständigkeitsübertragung - insbesondere im Hinblick auf die neuen Förderprogramme – und zur Höhe des finanziellen Ausgleichs zu schaffen.

Zu Artikel 14 (Fortentwicklung des Staatsvertrages):

Agrarpolitik ist ein dynamisches Politikfeld, in dem eine Vielzahl von Akteuren mitwirkt und europa- und bundesrechtliche Rahmenbedingungen regelmäßig und mitunter kurzfristig Änderungen unterliegen. Der Staatsvertrag ermächtigt die Freie Hansestadt Bremen und das Land Niedersachsen, aufgrund einer Änderung in den Rechtsgrundlagen erforderliche Anpassungen im Rahmen eines Ergänzungsabkommens oder einer Verwaltungsvereinbarung zwischen den für diesen Aufgabenbereich zuständigen Ressorts der Freien Hansestadt Bremen und des Landes Niedersachsen abzuschließen. Wesentliche Änderungen des Staatsvertrages sollen jedoch einer staatsvertraglichen Regelung vorbehalten bleiben. Es bedarf keiner Änderung des Artikels 14.

Zu Artikel 15 (Regelung für Altfälle):

Mit der Neufassung des Staatsvertrages ist für die EU-Zahlstelle Niedersachsen/Bremen sicherzustellen, dass sie weiterhin die alleinige Zuständigkeit auch für die Altfälle hat, die aufgrund von bestehenden Verpflichtungen, Widersprüchen und Klagen noch nicht abgeschlossen sind oder die aufgrund aktueller Kontrollergebnisse oder Gerichtsentscheidungen auch für Vorjahre neu zu bewerten sind. Die Freie Hansestadt Bremen verpflichtet sich, die Altfälle in der Form den zuständigen Behörden zur Verfügung zu stellen, damit eine rechtskonforme Weiterbearbeitung der Altfälle durch die übernehmende Behörde gewährleistet ist.

Zu Artikel 16 (Finanzieller Ausgleich):

Mit dem Staatsvertrag soll eine einseitige Zuständigkeitsübertragung ausschließlich von der Freien Hansestadt Bremen auf das Land Niedersachsen erfolgen. Die fehlende Gegenseitigkeit gebietet es, dem Land Niedersachsen einen entsprechenden finanziellen Ausgleich für die zu erbringenden Leistungen zu gewähren.

Aufgrund der mit den neuen Unionsvorschriften zusammenhängenden weiter gestiegenen Anforderungen bei der Umsetzung der Fördermaßnahmen der EU-Fonds EGFL und ELER und den erhöhten Personalkostensätzen sind die Kosten erheblich gestiegen. Auch für die Übertragung der Umsetzung einzelner nationaler Fördermaßnahmen ist ein finanzieller Ausgleich zu leisten. Daher ist eine Änderung des Artikels 16 geboten. Die Regelungen beziehen sich auf die Abwicklung der durch Artikel 1 übertragenen Maßnahmen.

In Absatz 1 wird festgelegt, dass die Freie Hansestadt Bremen jährlich zu einem bestimmten Termin (der 16. Oktober eines Jahres) einen finanziellen Ausgleich für den in diesem Jahr entstandenen Aufwand infolge der Übernahme von Aufgaben im Rahmen des Zahlstellenverfahrens an das Land Niedersachsen zahlt. Die Höhe des finanziellen Ausgleichs wird ab der Neufassung des Staatsvertrages in der Verwaltungsvereinbarung geregelt. Somit ist eine Neufassung des Staatsvertrages nicht mehr erforderlich, soweit die Kostenerstattung in Bezug auf die Höhe angepasst werden muss. Der im bisherigen Staatsvertrag vereinbarte finanziellen Ausgleich in Höhe von 286.000 € ist auf eine jährliche Abschlagszahlung in Höhe von 465.000 € angestiegen. Die Endabrechnung soll im Jahr 2024 erfolgen. Hinzu kommt ein jährlicher Pauschalbetrag hinsichtlich der nationalen Fördermaßnahmen. Die Berechnung des finanziellen Ausgleichs ist in der Anlage 2 zur Kabinettsvorlage dargestellt.

In Absatz 2 ist neu geregelt, dass der finanzielle Ausgleich - auch im Hinblick auf zusätzliche Fördermaßnahmen – bei Bedarf neu geprüft wird und nur im Einvernehmen durch Änderung in der Verwaltungsvereinbarung angepasst werden kann.

Absatz 3 enthält Regelungen für den Fall, dass über die aktuellen Maßnahmen hinaus neue Maßnahmen von den niedersächsischen Behörden abzuwickeln sind. In diesem Fall ist über den finanziellen Ausgleich hinaus für die betreffenden Jahre ein zusätzlicher Betrag zu vereinbaren, der nach denselben Grundsätzen berechnet wird wie der finanzielle Ausgleich nach Absatz 1. Für den Fall, dass dem Land Niedersachsen zusätzliche Kosten für Fördermaßnahmen, die nur in der Freien Hansestadt Bremen angeboten werden, oder wegen abweichender Regelungen, die im Zusammenhang mit der Freien Hansestadt Bremen erforder-

lich sind, entstehen, sind diese in voller Höhe von der Freien Hansestadt Bremen an das Land Niedersachsen zu erstatten.

Absatz 4 enthält wie bisher die Verpflichtung, dass sich die Freie Hansestadt Bremen zu einem Drittel an den Kosten der Programmerstellung sowie an der unionsseitig vorgegebenen Begleitung und Bewertung des Entwicklungsprogramms beteiligt. Die Regelung wurde zur Verständlichkeit dahingehend konkretisiert, dass sich die Kostenerstattung auf externe Dienstleistungen (z. B. Aufträge für die Programmerstellung und Evaluation) beziehen muss. Diese Kostenerstattung dient gleichzeitig der pauschalen Abgeltung von Personal- und allen weiteren Sachkosten, die im Zusammenhang mit der ELER-Förderung bei den beteiligten niedersächsischen Stellen (dem Niedersächsischen Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung, ELER-Verwaltungsbehörde, ministeriellen Fachreferaten und Koordinierungsstellen für die Fachreferate) entstehen. Die Regelung des Absatzes 1 bleibt von dieser Regelung unberührt.

Zu Artikel 17 (Geltungsdauer, Kündigung und salvatorische Klausel):

In Absatz 1 wurde das Datum der Geltungsdauer angepasst (31.12.2023). Die automatische Verlängerung jeweils um die Laufzeit einer neuen Förderperiode wird beibehalten und um die Abrechnungsfrist ergänzt. In der Vergangenheit hatten die von der EU festgelegten Förderperioden eine Laufzeit von sieben Jahren.

Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist jedoch in einem Staatsvertrag, mit dem sich Länder zur Abgabe bzw. Übernahme von staatlichen Aufgaben verpflichten, stets eine Kündigungsmöglichkeit vorzusehen. Auf diese Weise wird die Eigenstaatlichkeit der Länder gewahrt. Es muss zudem eine Festlegung erfolgen, dass eine Kündigung vor Ablauf der Förderperiode nur aus wichtigem Grund möglich ist. Absatz 2 und Absatz 3 tragen diesen Erfordernissen Rechnung und regeln gleichzeitig, welche Kündigungsfrist einzuhalten ist. Die gewählte Kündigungsfrist von zwei Jahren trägt dem Umstand Rechnung, dass die Zuständigkeitsübertragung auf längere Zeit angelegt ist. Dies ist insbesondere auch im Hinblick auf die längerfristige Geltung von Förderprogrammen und die Gewährleistung einer kontinuierlichen Zusammenarbeit mit der EU und dem Bund sowie den betroffenen Landwirtschaftsbetrieben notwendig. Die Vorkehrungen in der Landwirtschaftsverwaltung Niedersachsens bedürfen ebenfalls einer hinreichenden zeitlichen Perspektive. Absatz 4 enthält die salvatorische Klausel.

Zu Artikel 18 (Inkrafttreten):

Absatz 1 stellt die Ratifikationsnotwendigkeit klar und regelt das Inkrafttreten. Das rückwirkende Inkrafttreten zum 01.01.2016 ist aufgrund der zum Antragsjahr 2016 gestiegenen Kosten erforderlich. Der Staatsvertrag bietet im Zusammenhang mit der auf Grundlage des Staatsvertrages abzuschließenden Verwaltungsvereinbarung zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen die Grundlage, diese Kostensteigerung zu regeln.

Durch Absatz 2 soll der bisher gültige Staatsvertrag vom 18./25.10.2010 außer Kraft gesetzt werden.

NI ML, 301.1(EU-Zahlstelle NI-HB)Frau Geese
Ergänzt: HB SUBV, 35-1 (Landwirtschaft), Frau Schröder

12.05.2017
14.3./20.4.2018

EU-Fonds EGFL und ELER

Anpassungen zum Staatsvertrag zwischen Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen (Bremen) vom 18./25.10.2010

a) Höhe des finanziellen Ausgleichs für den Zeitraum 2017-2023 (Artikel 16 Absatz 1 Staatsvertrag)

b) Erläuterung zu Artikel 16 Absatz 4 Staatsvertrag (sog. Ein-Drittel-Regelung)

1) Vermerk:

In Artikel 16 Absatz 1 des Staatsvertrages ist der finanzielle Ausgleich für die Übernahme von Zahlstellenaufgaben geregelt; die Höhe des finanziellen Ausgleichs wird konkret in der Verwaltungsvereinbarung geregelt. Artikel 16 Absatz 4 hingegen bezieht sich auf den finanziellen Ausgleich für die Übernahme der ELER-Förderung außerhalb der Zahlstellenaufgaben und enthält die sogenannte Ein-Drittel-Regelung. Zunächst erfolgen Ausführungen zum finanziellen Ausgleich nach Artikel 16 Absatz 1 und im Anschluss daran Ausführungen zur Ein-Drittel-Regelung.

Zu a) Höhe des finanziellen Ausgleichs nach Artikel 16 Absatz 1

Der derzeitige Staatsvertrag vom 18./25.10.2010 enthält eine Klausel, die eine Überprüfung der Kostenerstattung nach zwei Jahren vorsieht. Diese Überprüfung erfolgte nun im Rahmen einer Anpassung des Staatsvertrages im Hinblick auf den Wechsel der Förderperioden und hat eine Erhöhung der Kosten ergeben. Diese begründet sich insbesondere aus:

- der Erhöhung des Personals (insbesondere bei dem Personal für administrative Aufgaben) aufgrund der stark gestiegenen EU-Vorgaben und dem damit gestiegenen Verwaltungs- und Kontrollaufwand,
- der Erhöhung der Personalkostensätze und
- der leichten Erhöhung des Anteils der Bremer Auszahlungen an den Gesamtauszahlungen für Niedersachsen und Bremen.

Die **Übernahme der Zahlstellenaufgaben für Bremen** durch die Dienststellen

- Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK),
- Amt für regionale Landentwicklung Lüneburg (ArL Lüneburg; vormals GLL Verden) und
- Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)

umfasst

- die Antragsbearbeitung,
- die Durchführung der Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen sowie
- die Bewilligung und
- alle damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.

Hinzu kommen die Zahlstellenaufgaben

- der Bescheinigenden Stelle (BS),
- der koordinierenden Zahlstelle (301.1),
- der operativen Zahlstelle (301.2),
- des Referates 301.3 (EU-Prüfdienste, u. a. Interner Revisionsdienst),
- der Zuständigen Behörde (ZB),
- des Servicezentrums Landentwicklung und Agrarförderung (SLA),
- der Fachreferate des ML¹ und des MU²,
- der Koordinierungsstelle im MU

sowie die Kosten für die EDV-Umsetzung im Rahmen der Zahlstellenaufgaben.

In der Neufassung des Staatsvertrages wird neben der Umsetzung von EU-Fördermaßnahmen aus dem EGFL und dem ELER auch die **Umsetzung von bestimmten nationalen Fördermaßnahmen auf Niedersachsen übertragen**. Der entsprechende finanzielle Ausgleich wird ebenso durch Artikel 16 Absatz 1 geregelt. Für dessen Berechnung sind die Kosten für die Bewilligungsstellen und die Fachreferate sowie die EDV-Kosten zu berücksichtigen.

In den letzten Monaten erfolgte eine Abstimmung zwischen Niedersachsen und Bremen zu der Berechnung des finanziellen Ausgleichs aus Artikel 16 Absatz 1. Die Berechnungen sind in der Anlage dargestellt und werden im Folgenden näher erläutert, zunächst für die EU-Fördermaßnahmen der EU-Fonds EGFL und ELER und anschließend für die übertragenen nationalen Fördermaßnahmen.

1. Finanzieller Ausgleich für die EU-Fördermaßnahmen

Für einen Vergleich der für 2016 ermittelten Kosten mit den Kosten von 2010 (vgl. Anlage) wurden in einem ersten Schritt die Kosten für 2016 anhand der Berechnungsmethode des Staatsvertrages von 2010 ermittelt. In einem zweiten Schritt erfolgten Anpassungen hinsichtlich des Kostensatzes je Vollzeiteinheit (VZE³) und noch nicht berücksichtigter Aufgaben, um den tatsächlichen Aufwand so weit wie möglich darzustellen. Die sich hieraus für 2016 ergebenden Kosten bildeten die Grundlage für die in einem dritten Schritt durchgeführte Berechnung für die Jahre 2017 bis 2023. Die Zwischen- und Endsummen wurden, wie im Jahr 2010, jeweils gerundet. Die VZE basieren auf den IST-Zahlen des EU-Haushaltsjahres (EU-HHJ) 2016 und die Auszahlungsdaten auf den IST-Zahlungen des EGFL im EU-HHJ 2016 bzw. den Planzahlen des ELER für das PFEIL-Programm, jeweils inklusive der Kofinanzierung.

¹ Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

² Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz.

³ VZE = Vollzeiteinheit (nds. Bezeichnung)

1.1. Vergleichende Berechnung nach der Berechnungsmethode von 2010

Für eine nachvollziehbare Berechnungsgrundlage wurden die geplanten Auszahlungen der EU-Fonds EGFL⁴ und ELER, jeweils inklusive der Kofinanzierung, für Niedersachsen und Bremen ins Verhältnis gesetzt. Hieraus ergibt sich ein Auszahlungsanteil für Bremen in Höhe von 0,56% (2010: 0,43%).

Als Personalkostenanteil des Kostensatzes wird der vom Nds. Finanzministerium (MF) für die Haushaltsplanung vorgegebene kapitelspezifische Durchschnittssatz des Kapitels 0901 verwendet. Für das Jahr 2016 beträgt dieser 65.663 €/VZE (2010: 57.381 €/VZE). Der Sachkostenanteil des Kostensatzes beträgt 8.358 €/VZE (2010: 9.225 €/VZE); vgl. RdErl. des MF vom 08.06.2015. Summiert mit dem Personalkostenanteil ergibt dies einen Kostensatz in Höhe von 74.021 €/VZE (2010: 66.606 €/VZE).

Personal für administrative Aufgaben:

Stelle ⁵	SLA	301.3	ZB	301.1 und 301.2	Summe
VZE 2010	49,4	11,85	0,5	23	84,75
VZE 2016	148,43	10,7	1,5	35,93	196,56

2010: 84,75 VZE x 0,43% ≈ 0,36 VZE → 0,36 VZE x 66.606 €/VZE = 23.978,16 €

2016: 196,56 VZE x 0,56% ≈ 1,1 VZE → **1,1 VZE** x 74.021 €/VZE = **81.423,10 €**

Personal für Bewilligungsstellen und Bescheinigende Stelle:

Hier werden die tatsächlichen VZE aufgrund der Rückmeldung der beteiligten Stellen zu Grunde gelegt.

Stelle	2010		2016	
	VZE	Kosten (VZE x 66.606 €/VZE)	VZE	Kosten (VZE x 74.021 €/VZE)
LWK	2,61	173.841,66 €	2,34	173.209,14 €
ArL Lüneburg	0,23	15.319,38 €	0,28	20.725,88 €
NLWKN	0,44	29.306,64 €	0,71	52.554,91 €
BS	0,50	33.303,00 €	1,00	74.021,00 €
Summe	<u>3,78</u>	<u>251.770,68 €</u>	<u>4,33</u>	<u>320.510,93 €</u>

EDV-Kosten (EDV-Pauschale):

Es wird der bereits in 2010 verhandelte Betrag in Höhe von **10.000 €** herangezogen.

⁴ Für den EGFL wird angenommen, dass die Planzahlen ca. den IST-Auszahlungen des EU-HHJ 2016 entsprechen.

⁵ Die VZE für die Fachreferate des ML und des MU sowie der Koordinierungsstelle im MU werden aufgrund der Vereinbarung zum Staatsvertrag von 2010 nicht in Ansatz gebracht: Die Kosten für diese Stellen sind durch die sogenannte Ein-Drittel-Regelung des Artikels 16 Absatz 4 mit abgegolten.

Die **Gesamtkosten 2016** betragen in der Vergleichsberechnung somit rund **411.934 €** (2010: rund 285.749 €).

1.2. Anpassungen hinsichtlich des Kostensatzes je VZE und hinsichtlich noch nicht berücksichtigter Aufgaben

In der Berechnungsmethode von 2010 sind die Quartalsmeldungen der operativen Zahlstelle an das Statistische Bundesamt, die exklusiv für Bremen umgesetzt werden, nicht berücksichtigt. Diese hierfür entstehenden Kosten sind gesondert zu ermitteln.

Des Weiteren werden für eine genauere Berechnung die Personalkostensätze je VZE auf der Grundlage der Anlagen des oben genannten RdErl. des MF vom 08.06.2015 angewendet; speziell die Personalkostensätze, die den Sachkostenanteil in Höhe von 8.358 €/VZE enthalten. Bei dem Personal für die administrativen Aufgaben wird allein die Anlage 4 (Standardisierte Personalkostensätze für den Arbeitnehmerbereich in 2016) des RdErl. zu Grunde gelegt. Eine Aufschlüsselung des Personals in Angestellte und Beamte würde einen zu hohen Aufwand bedeuten. Da die Personalkostensätze für den Arbeitnehmerbereich geringer als die für den Besoldungsbereich sind, werden die ersteren als Mindestkosten herangezogen.

Personal für administrative Aufgaben:

Stelle	VZE	Kosten für Niedersachsen und Bremen
SLA	148,43 ⁶	11.521.793,85 €
301.3	10,7	854.071,25 €
ZB	1,5	127.610,50 €
301.1 und 301.2	35,92	2.726.542,88 €
Summe	<u>196,55</u>	<u>15.230.018,48 €</u>

VZE für Bremen: 196,55 VZE x 0,56% ≈ 1,1 VZE

Kosten für Bremen: 15.230.018,48 € x 0,56% ≈ **85.288,10 €**

Quartalsmeldungen an das Statistische Bundesamt:

Es werden die tatsächlichen Stunden pro Jahr und der Kostensatz für die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (ehem. gehobener Dienst) gemäß ALLGO berücksichtigt.

8h x 63 € = **504,00 €**

⁶ Von diesen sind 24,72 externe VZE. Für diese externen VZE ist eine Zuordnung zu den standardisierten Personalkostensätzen des RdErl. nicht möglich. Daher werden für die 24,72 VZE die für diese entstandenen Gesamtkosten in Höhe von 2,16 Mio. € in die Berechnung einbezogen.

Personal für Bewilligungsstellen und Bescheinigende Stelle:

Stelle	VZE	Kosten für Bremen
LWK	2,34	169.720,20 €
ArL Lüneburg (ehemals GLL Verden)	0,28	27.560,00 €
NLWKN	0,71	59.059,22 €
BS	1,00	90.915,00 €
Summe	4,33	347.254,42 €

Hier werden die tatsächlichen VZE und Kosten aufgrund der Rückmeldung der beteiligten Stellen zu Grunde gelegt.

347.254,42 €

EDV-Kosten (EDV-Pauschale):

Es wird der bereits in 2010 verhandelte Betrag in Höhe von herangezogen.

10.000 €

Gesamtkosten:

443.046,52

=====

Die Gesamtkosten 2016 betragen inklusive der Anpassungen somit rund **443.047 €**

1.3. Betrachtung für die Jahre 2017 bis 2023 – Abschlag für EU-Maßnahmen

Um eine jährliche Kostenüberprüfung entbehrlich zu machen, werden ausgehend von den Kosten für 2016 in Höhe von 443.047 € für die Jahre 2017 bis 2023 jährliche Personalkostensteigerungen von 2%⁷ pro Jahr eingerechnet. Da die Kosten je VZE neben dem Personalkostenanteil auch einen Sachkostenanteil enthalten, wird von einer Kostensteigerung je VZE von 1,5% pro Jahr ausgegangen. Auf die EDV-Kosten wird die Kostensteigerung nicht angewendet. Für die Jahre 2017 bis 2023 ergeben sich somit Gesamtkosten in Höhe von 3.288.769 € (7 x 469.824,14).

Jahr	Kosten für EU-Fördermaßnahmen	
	Betrag*	gerundet
2017	449.542,71 €	449.543 €
2018	456.135,85 €	456.136 €
2019	462.827,88 €	462.828 €
2020	469.620,30 €	469.620 €

⁷ Angabe aus ML-Referat 403 (Haushalt).

Anlage 3
Berechnung und Begründung zum Staatsvertrag EGFL/ELER

2021	476.514,61 €	476.515 €
2022	483.512,33 €	483.512 €
2023	490.615,01 €	490.615 €
Summe		3.288.769 €
Durchschnitt		469.824,14 €
Durchschnitt gerundet		469.824 €
Prozentualer Anteil an den durchschnittlichen Auszahlungen für Bremen		7,855%
Anteil gerundet		7,86%

*Auf die EDV-Kosten (10.000 €) wird die Kostensteigerung nicht angewendet.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird zur Vereinfachung der Kostenüberprüfung für die Jahre 2017 bis 2023 eine Abschlagsregelung mit einer Endabrechnung im Jahr 2024 angewendet. Ausgehend von den eben genannten Gesamtkosten ergibt sich ein jährlicher Betrag in Höhe von 469.824 € (dies entspricht rund **7,86%** der durchschnittlichen⁸ Auszahlungen für Bremen für die Jahre 2017 bis 2023). Abgerundet wird ein jährlicher Abschlag von **465.000 €** (7 x 465.000 = 3.255.000 €) für die Jahre 2017 bis 2023 festgesetzt.

Die Endabrechnung erfolgt anhand der Auszahlungen, die für Bremen in den Jahren 2017 bis 2023 getätigt worden sind; vgl. nebenan dargestelltes Schema. Soweit durch Bremen eine Überzahlung erfolgt, ist die Differenz im Jahr 2024 durch Niedersachsen zurückzuerstatten. Ebenso ist bei einer Unterzahlung die Differenz durch Bremen im Jahr 2024 an Niedersachsen nachzuzahlen.

Schema Endabrechnung 2024:
IST Auszahlungen ELER PFEIL 2017-2023 für Bremen
IST Auszahlungen EGFL 2017-2023 für Bremen
Summe
davon 7,86%
Differenz zur Einzahlung von Bremen in den Jahren 2017-2023

1.4. Kosten des Jahres 2016 – Mehrkosten 2016

Für das Jahr 2016 hat Bremen den bisher vereinbarten Betrag in Höhe von 286.000 € gezahlt. Hieraus ergibt sich eine Differenz in Höhe von 157.047 € (abgerundet auf 157.045 €, Email vom 19.7.17, Frau Geese, NI-ML an Frau Schröder, SUBV) zu den für 2016 ermittelten Kosten in Höhe von 443.047 €. Den

⁸ Basis: Planzahl des ELER für das PFEIL-Programm (inklusive Kofinanzierung) abzüglich der IST-Auszahlungen im EU-HHJ 2016 (747.408,98 €).

Betrag in Höhe von 157.045 € wird Bremen gleichmäßig verteilt auf die Jahre 2017 bis 2023 (**jährlich 22.435 €**) an Niedersachsen nachzahlen.

2. Finanzieller Ausgleich für die übertragenen nationalen Fördermaßnahmen – Pauschalbetrag nationale Maßnahmen

Mit heutigem Stand werden die folgenden nationalen Fördermaßnahmen übertragen:

- Erschwernisausgleich Grünland,
- Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere und
- Fördermaßnahmen gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzüchterzeugnisse und Förderung der Bienenzucht und -haltung (Förderrichtlinie Bienenzüchterzeugnisse).

Da der Mehraufwand Niedersachsens für die Umsetzung der Fördermaßnahmen im Rahmen der Förderrichtlinie Bienenzüchterzeugnisse sehr gering ist, wird dieser Aufwand nicht in Ansatz gebracht.

Für die anderen beiden Fördermaßnahmen betragen die Kosten für das Jahr 2016 18.074 €, vgl. Anlage. Für die Jahre 2017 bis 2023 wird dieser Betrag mit jährlich 1,5% Kostensteigerung hochgerechnet und auf volle Zehner gerundet, so dass Bremen in den einzelnen Jahren die folgenden pauschalierten Beträge an Niedersachsen zahlt:

Jahr	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere						
Betrag	3.240 €	3.280 €	3.330 €	3.380 €	3.430 €	3.490 €	3.540 €
	Erschwernisausgleich Grünland						
Betrag	15.110 €	15.340 €	15.570 €	15.800 €	16.040 €	16.280 €	16.520 €
Summe	18.350 €	18.620 €	18.900 €	19.180 €	19.470 €	19.770 €	20.060 €

Hierbei wird die Dauer der nationalen Fördermaßnahmen berücksichtigt. D. h. Bremen zahlt je nach Laufzeit der Fördermaßnahmen für die jeweiligen Jahre, in denen die Fördermaßnahmen durch Niedersachsen umgesetzt worden sind.

Soweit während der Laufzeit des Staatsvertrages weitere nationale Fördermaßnahmen auf Niedersachsen übertragen werden sollen, ist der finanzielle Ausgleich für diese Fördermaßnahmen entsprechend zu berechnen.

Zu b) Erläuterung zu Artikel 16 Absatz 4 Staatsvertrag (sog. Ein-Drittel-Regelung)

Neben den Kosten für die Umsetzung der Zahlstellenaufgaben fallen für die Übernahme der ELER-Förderung folgende weitere Kosten an:

- Personalkosten der Verwaltungsbehörde,
- Personalkosten der Fachreferate im ML und im MU sowie der Koordinierungsstelle MU,
- Personalkosten der Nds. Staatskanzlei,
- Kosten für Evaluierung/Monitoring und die externen Zuarbeiten für die Programmerstellung,
- Kosten für die Beteiligung der Wirtschafts- und Sozialpartner und
- Kosten für die von der EU vorgeschriebene Öffentlichkeitsarbeit.

In Abstimmung mit Bremen erfolgt der finanzielle Ausgleich für diese weiteren Kosten, wie auch in den Staatsverträgen von 2006 und 2010, im Rahmen der sogenannten Ein-Drittel-Regelung. Hiernach zahlt Bremen **ein Drittel der von Niedersachsen extern eingekauften Dienstleistungen zur Programmerstellung, -begleitung und -evaluierung** des PFEIL-Programms bzw. etwaiger Nachfolgeprogramme. Die externen Dienstleistungen umfassen

- o die Erstellung einer sozioökonomischen Analyse,
- o einer SWOT-Analyse,
- o die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung und
- o weitere Dienstleistungsverträge zur Unterstützung bei der Programmerstellung, -begleitung und -evaluierung.

Die in Absatz 1 darüber hinaus aufgezählten Kosten werden im Gegenzug nicht in Ansatz gebracht.

Zusammenfassung:

Der finanzielle Ausgleich für die **Übernahme der Zahlstellenaufgaben** für die EU-Fördermaßnahmen (vgl. Artikel 16 Absatz 1) erfolgt im Rahmen einer Abschlagsregelung mit einer **Endabrechnung im Jahr 2024**. Der **jährliche Abschlag** hierfür beträgt **465.000 €**. Die Endabrechnung wird anhand der tatsächlichen Bremer Auszahlungen mit einem Anteil von **7,86%** durchgeführt. Die für das **Jahr 2016 entstandene Differenz in Höhe von 157.047 €** zwischen der Einzahlung von Bremen und den berechneten Kosten wird durch Bremen an Niedersachsen in Höhe von 157.045 € nachgezahlt.

➔ Diese Regelungen werden in die Verwaltungsvereinbarung aufgenommen.

Als finanziellen Ausgleich für die **Übernahme bestimmter nationaler Fördermaßnahmen** (vgl. Artikel 16 Absatz 1) zahlt Bremen für jedes Jahr, in dem Niedersachsen die nationalen Fördermaßnahmen umgesetzt hat, einen

festgesetzten **Pauschalbetrag**, im Jahr 2017 beginnend mit **18.350 €** und einer jährlichen Steigerung aufgrund der steigenden Personalkostensätze.

- ➔ In die Verwaltungsvereinbarung werden die Regelung bezüglich der Laufzeit der jeweiligen Fördermaßnahme und die Beträge der Tabelle aus Ziffer 2. als festgelegte Pauschalbeträge übernommen.

Hinsichtlich der **weiteren Kosten für die Umsetzung der ELER-Förderung** (außerhalb der Zahlstellenaufgaben) wird in Artikel 16 Absatz 4 die **Ein-Drittel-Regelung** aus den Staatsverträgen von 2006 und 2010 beibehalten.

gez. Geese

(ergänzt u. angepasst für die FHB/SUBV: gez. Schröder)

Anlage 4 : Wirtschaftlichkeitsuntersuchungs-Übersicht (WU-Übersicht)

Anlage zur Vorlage : Deputation (Land) am 14.6.2018

Datum : 24. Mai 2018

Benennung der(s) Maßnahme/-bündels

Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie nationaler Fördermaßnahmen

Neufassung/Änderung

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für Projekte mit einzelwirtschaftlichen gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen

Methode der Berechnung (siehe Anlage)

Rentabilitäts/Kostenvergleichsrechnung Barwertberechnung Kosten-Nutzen-Analyse

Bewertung mit standardisiertem gesamtwirtschaftlichem Berechnungstool

Ggf. ergänzende Bewertungen (siehe Anlage)

Nutzwertanalyse ÖPP/PPP Eignungstest Sensitivitätsanalyse Sonstige (Erläuterung)

Anfangsjahr der Berechnung : 2016

Betrachtungszeitraum (Jahre): 1 Unterstellter Kalkulationszinssatz:

Geprüfte Alternativen (siehe auch beigefügte Berechnung)

Nr.	Benennung der Alternativen	Rang
1	Übernahme der im Staatsvertrag geregelten Aufgaben durch das Land Niedersachsen (NI), vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz; Koordination bremischer Belange durch den SUBV (Referat Landwirtschaft, 35)	1
2	Abwicklung der im Staatsvertrag geregelten Aufgaben durch die FHB, vertreten durch den SUBV	2
3	Verzicht auf die Inanspruchnahme der Fördermittel aus den EU-Fonds EGFL und ELER, sowie der nationalen Förderungen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK)	3

Ergebnis

Die Übertragung der Administration der Fördermaßnahmen der EU-Fonds EGFL und ELER auf der Grundlage des Staatsvertrages soll weiterhin durch NI erfolgen. Das Verfahren wird seit 2006 erfolgreich und mit den entsprechenden Synergieeffekten vollzogen. Durch die Kombination der bisher in der FHB und in NI angebotenen Fördermaßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums können sich weiterhin positive volkswirtschaftliche Auswirkungen ergeben.

Weitergehende Erläuterungen

Die FHB und NI bilden auf dem Gebiet der Förderung des ländlichen Raumes eine Region mit engen Verflechtungen. Deutlich wird dies insbesondere durch die EU-Verordnung Nr. 1307/2013 (Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe), die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik die beiden Länder bereits fördertechnisch als eine Region definiert.

Einen Staatsvertrag mit NI für die Übertragung der genannten Aufgaben gibt es bereits seit 2006. Die letzte Anpassung erfolgte 2010.

1. Alternative

Für die Umsetzung der übertragenen Aufgaben an NI erhält die EU-Zahlstelle des Nds. Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft u. Verbraucherschutz jährlich in der Zeit von 2016 (rückwirkend) bis 2023 eine Kostenerstattung in Höhe von rd. 470 T€ zuzüglich der Kosten für Programmerstellung und Evaluation (rd. 60T€jährlich). NI legt bei der Berechnung den IST-Aufwand von 2016 zugrunde: 5,66 VZÄ zuzüglich einer EDV-Pauschale von 10 T€ und den anteiligen Kosten für die Programmerstellung, -begleitung und -bewertung (Anlage 3, Teil I - Berechnungen zur Kostenerstattung und Teil II - Begründung zur Berechnung).

2. Alternative

Der Aufwand für die FHB zur Umsetzung der Regularien von Bund und EU, der bei der Inanspruchnahme der Mittel erforderlich wäre, ist nur mit einem weitaus höheren finanziellen Aufwand (Personal, EDV, Sachkosten)

Anlage 4 : Wirtschaftlichkeitsuntersuchungs-Übersicht (WU-Übersicht)

Anlage zur Vorlage : Deputation (Land) am 14.6.2018

Datum : 24. Mai 2018

möglich. Die nachfolgende Beispielrechnung bei einem Mindest-Personalaufwand von 8 VZÄ in der FHB ergibt bereits Personalkosten in Höhe von rd. 780 T€ (Berechnung = durchschnittl. Annahme von TVÖD 11 bei 8 VZÄ = € 71,8 T€ + Tarifierhöhungen /rd.2% + Overhead/20% + Arbeitsplatzpauschale/9,7 T€) zuzüglich der kompletten Kosten für Spezialsoftware und -pflege, Programmerstellung, -begleitung und -bewertung. Einsparungen durch Synergieeffekte sind nicht möglich.

3. Alternative:

Der Verzicht auf die Inanspruchnahme der Fördermittel aus den EU-Fonds und der GAK würde für die Landwirtschaft, den Natur- und Umweltschutz in Bremen zu sehr hohen finanziellen Einbußen bei den derzeitigen Antragstellern führen. Die Umsetzung von Agrar-Umwelt-Klima-Maßnahmen (AUKM) und anderen Maßnahmen könnte nicht mehr erfolgen.

Zeitpunkte der Erfolgskontrolle:

1. 31.12.2024	2.	n.
---------------	----	----

Kriterien für die Erfolgsmessung (Zielkennzahlen)

Nr.	Bezeichnung	Maßeinheit	Zielkennzahl
1	Jährliche Kostenerstattung für den Staatsvertrag EGFL/ELER an NI 2016 bis 2023	€	780.000 zzgl. EDV- und Sachkosten
2			
n			

Baumaßnahmen mit Zuwendungen gem. VV 7 zu § 44 LHO: die Schwellenwerte werden nicht überschritten /
 die Schwellenwerte werden überschritten, die frühzeitige Beteiligung der zuständigen technischen bremischen
Verwaltung gem. RLBau 4.2 ist am erfolgt.

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nicht durchgeführt, weil:

Ausführliche Begründung